

Reglement für die kantonalen Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen

(Vom 28. September 1981)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung,
beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Aufgabe des Amtes

Das kantonale Amt für Berufsbildung (in der Folge «Amt» genannt) organisiert in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für gewerbliche Berufe (nachstehend «Fachkommission» genannt) die Prüfungen.

Art. 2

Prüfungstermine

¹ Lehrabschlussprüfungen finden jährlich im Frühling und im Herbst statt. Ueber Ausnahmen entscheidet das Amt.

² Das Amt legt den Zeitpunkt der Zwischenprüfungen fest.

Art. 3

Anmeldung, Zulassung

¹ Das Amt gibt die Anmeldetermine zur jeweiligen Prüfung im Amtsblatt bekannt.

² Die Anmeldung hat auf einem durch das Amt zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.

³ Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Ueber die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet das Amt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4

Gesuche um Verschiebung der Prüfung

Gesuche um Verschiebung der Prüfung sind schriftlich an das Amt zu richten und müssen von beiden Vertragsparteien unterschrieben sein.

Art. 5*Prüfungsprogramm*

Das Amt stellt nach den Vorschriften des BIGA das Prüfungsprogramm zusammen, aus dem alle Prüfungstermine, -lokale und -experten ersichtlich sind.

Art. 6**Zutritt*

Zu den Prüfungen haben ausser den Mitgliedern der Berufsbildungskommission nur diejenigen Personen Zutritt, die unmittelbar damit zu tun haben (Prüflinge, Experten, Leiter). Für Ausnahmegewilligungen ist das Amt zuständig.

Art. 7*Prüfungsarbeiten*

¹ Das Amt sorgt dafür, dass die Arbeiten der praktischen Prüfungen öffentlich ausgestellt werden.

² Nach der Ausstellung stehen die Arbeiten der praktischen Prüfung den Lehrlingen zur Verfügung.

³ Ueber Ausnahmen entscheidet die Fachkommission.

Art. 8*Fähigkeitszeugnisse*

Die Fähigkeitszeugnisse mit dem dazugehörenden Notenblatt werden vom Amt dem Lehrmeister zugestellt.

Art. 9**Nichtbestehen der Prüfung*

¹ Wenn die Prüfung nicht bestanden wurde, erhalten der Lehrmeister und der Prüfling vom Amt schriftlichen Bericht.

² Die Prüfungsarbeit wird nicht ausgehändigt und bleibt bis zum Ablauf der Beschwerdefrist zur Verfügung der Fachkommission. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ über das Recht auf Akteneinsicht.

Art. 10*Wiederholung der Prüfung*

Die Wiederholung der Prüfung richtet sich nach Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bzw. nach Artikel 36 der Verordnung über die Berufsbildung.

¹⁾ GS III G/1

II. Fachkommission

Art. 11

Aufgabe der Fachkommission

¹ Die Fachkommission ist dafür besorgt, dass die Prüfungen objektiv erfolgen. Sie trifft, zusammen mit dem Amt, die nötigen Vorkehrungen.

² Die Fachkommission ernennt die Experten.

Art. 12*

Leiter

Die Mitglieder der Fachkommission und das Amt übernehmen als Leiter einzelne Prüfungsgruppen zur Betreuung.

Art. 13*

Widerhandlungen

Der Leiter hat das Recht, bei Widerhandlungen gegen die Prüfungsbestimmungen, zusammen mit den zuständigen Experten, die Prüfung abubrechen.

Art. 14*

Pflichten der Leiter

Die Leiter haben die Pflichten der Experten zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Artikel 18 und 21.

Art. 15*

Pflichtenheft

Die weiteren Aufgaben der Leiter werden von der Fachkommission und vom Amt in einem Pflichtenheft festgelegt.

III. Experten

Art. 16

Ernennung

¹ Als Experten werden nach Rücksprache mit den Berufsverbänden und der Kantonalen gewerblichen Berufsschule von der Fachkommission gut ausgewiesene Fachleute bestimmt.

² Berufsschullehrer können als Experten beigezogen werden, jedoch nicht für die von ihnen unterrichteten Lehrlinge.

³ Die Experten können vom Amt zum Besuch von Kursen angehalten werden.

Art. 17**Prüfungsvorbereitung*

Die Experten haben zusammen mit den zuständigen Leitern ihr Prüfungsressort vorzubereiten und die nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 18**Ausstand*

Der Experte darf seine eigenen Lehrlinge nicht prüfen. Im übrigen richtet sich der Ausstand nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 19*Aufzeichnungen, Berichterstattung*

¹ Die Experten machen über den Verlauf der einzelnen Prüfungen Aufzeichnungen und halten diese zur Verfügung der Fachkommission.

² Sie erstatten über Kandidaten, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, einen schriftlichen Bericht.

Art. 20**Fraglicher Prüfungserfolg*

Wenn der Prüfungserfolg in Frage steht, ist der Leiter sofort zu orientieren. Dieser kann nötigenfalls weitere Experten beiziehen.

Art. 21*Prüfungsergebnis*

¹ Die Prüfungsnoten sind vertraulich zu behandeln. Die Experten dürfen keine Noten bekanntgeben.

² Das Amt ermittelt das Prüfungsergebnis aus den einzelnen Fachnoten.

Art. 22*Schlusssitzung*

¹ Nach den Prüfungen findet für die Experten, zusammen mit der Fachkommission, dem Amt und den Fachlehrern, eine Schlusssitzung zur Besprechung des Prüfungsverlaufes statt.

² Die Berichterstattung ist für mindestens einen Experten pro Berufsgruppe obligatorisch und muss, sofern an der Sitzung nicht teilgenommen werden kann, schriftlich erfolgen.

³ Ueber diese Sitzung führt das Amt ein Protokoll.

IV. Lehrmeister

Art. 23

Anmeldepflicht

Der Lehrmeister ist für die rechtzeitige Anmeldung seines Lehrlings zur Lehrabschlussprüfung besorgt.

Art. 24

Ablehnung von Experten

Will ein Lehrmeister Experten ablehnen, so muss dieses Begehren fünf Tage nach Erhalt des Prüfungsprogrammes schriftlich und begründet beim Amt zuhänden der Fachkommission eingereicht werden.

Art. 25

Prüfungsmaterial, Arbeitsraum

Der Lehrmeister hat seinem Lehrling das Material für die Prüfungsarbeit, das erforderliche Werkzeug, Maschinen und Arbeitsraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder dafür eine entsprechende Vergütung zu entrichten.

Art. 26

Uebergabe des Fähigkeitszeugnisses

Der Lehrmeister übergibt seinem Lehrling das ihm vom Amt zugestellte Fähigkeitszeugnis und das dazu gehörende Notenblatt am Ende der vertraglichen Lehrzeit.

V. Prüflinge

Art. 27

Ablehnen von Experten

Will ein Prüfling Experten ablehnen, so muss dieses Begehren fünf Tage nach Erhalt des Prüfungsprogrammes schriftlich und begründet beim Amt zuhänden der Fachkommission eingereicht werden.

Art. 28

Besichtigung der Prüfungswerkstatt

Der Prüfling hat das Recht, die Prüfungswerkstatt und deren Einrichtung, gemäss Hinweis im Prüfungsprogramm, zu besichtigen.

Art. 29*Einhaltung von Terminen*

Die Prüflinge haben Termine und weitere Angaben laut Prüfungsprogramm sowie die Weisungen der Experten zu befolgen. Bei schuldhaft verpassten Terminen können keine Nachprüfungen gewährt werden.

Art. 30*Erledigung der Prüfungsarbeit*

Der Prüfling ist gehalten, die Prüfungsaufgabe ohne Mithilfe von Drittpersonen in der zugewiesenen Prüfungswerkstatt mit dem zur Verfügung gestellten Material zu lösen.

Art. 31*Prüfungsurlaub bei Militärdienst*

Prüflinge, die im Militärdienst sind, müssen für die Prüfungstage um Urlaub nachsuchen. Als Beleg dient das ihnen zugestellte Prüfungsprogramm. Die ausgewiesenen Bahnauslagen werden ihnen vom Kanton entschädigt.

Art. 32*Kosten bei ausserkantonaler Prüfung*

Prüflinge, die ausserhalb des Kantons die Prüfung ablegen müssen, haben vom Kanton Anspruch auf Entschädigung der Bahn- und allfälligen Uebernachtungskosten. Der Prüfling stellt dem Amt Rechnung.

Art. 33*Vergütung von Schäden*

¹ Schäden, die Prüflinge oder Experten an Maschinen und Räumlichkeiten verursachen, hat der Kanton bzw. der organisierende Verband zu vergüten.

² Sind Schäden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden oder auf mangelhafte Ausbildung des Lehrlings zurückzuführen, so steht dem Kanton oder dem Verband der Rückgriff auf die Fehlbaren zu.

Art. 34*Widerhandlungen*

¹ Bei Widerhandlungen gegen die Prüfungsbestimmungen wird die Prüfung annulliert. In einem solchen Fall hat der Prüfling für die entstandenen Kosten aufzukommen.

² Zur Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wieder angetreten werden.

Art. 35

Ausstellung der Prüfungsarbeiten

¹ Bei bestandener Prüfung ist der Prüfling verpflichtet, seine Prüfungsarbeit zur Ausstellung nach Artikel 7 zur Verfügung zu stellen.

² Der Prüfling hat auch die Möglichkeit, im Einverständnis mit dem Amt, berufliche Freizeitarbeiten auszustellen.

VI. Rechtsschutz

Art. 36*

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 8^a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Zwischenprüfungen

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten sinngemäss für die Zwischenprüfungen.

Art. 38

Nicht erfasste Fälle

Ueber alle von diesem Reglement nicht erfassten Fälle entscheidet nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung die Fachkommission oder das Amt.

Art. 39

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. November 1971 für die kantonalen Lehrabschluss- und die Zwischenprüfungen.

Aenderung des Reglementes:

RR 28. März 1989 (SBE 4. Bd. Heft 1 S. 13)

Art. 6, 9 Abs. 2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20

Titel vor Art. 36, Art. 36 in Kraft ab sofort

¹⁾ GS IV B/51/1; nach Aenderung des EG durch die LG vom 7. Mai 1995 Artikel 8^b